



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und
das Bundesbehindertengesetz geändert werden
(Pflegegeldreformgesetz 2012)**

GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Artikel I

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 102 abs.2) veranlassen die ÖAR einmal mehr dazu, entschieden klar zu legen, dass nur durch die Gewährung einer Geldleistung Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben selbst zu bestimmen wie und von wem sie Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen wollen und nur dadurch haben sie die Möglichkeit für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Die Umwandlung der Geldleistung in eine Sachleistung, teilweise oder zur Gänze ist abgesehen von wenigen Ausnahmefällen (siehe § 20 Bundespflegegeldgesetz) strikt abzulehnen und sollte auch nicht angedacht werden.

Ad Artikel II

Die ÖAR begrüßt die durch den Rechnungshof angeregte Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich des Pflegegeldes und den damit erwarteten Einsparungseffekt.

Die Änderungen im Pflegegeldgesetz nimmt die ÖAR erneut zum Anlass, einmal mehr die längst fällige gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes einzufordern, damit das Pflegegeld seinem Zweck, nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen, gerecht werden kann.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) gibt klare Vorgaben dahingehend, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht

auf ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft haben. Daher ist nur die Gewährung einer Geldleistung, mit der die Betroffenen sich die benötigten Leistungen zukaufen können, sowie der Ausbau und die Finanzierung einer flächendeckenden und umfassenden Persönlichen Assistenz und Unterstützung, den Bestimmungen der Konvention entsprechend und jede Einschränkung dieses Rechtes als klarer Konventionsbruch anzusehen.

In manchen Fällen besteht jedoch zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und der umfassenden Teilhabe in der Gesellschaft ein derart erhöhter Hilfebedarf, der durch das Pflegegeld, welches lediglich als Zuschuss gedacht ist, bei weitem nicht abgedeckt werden kann und die betroffenen Personen haben keine andere Wahl, als Pflege und Betreuung in einer Einrichtung zu erhalten.

Für diese Fälle regt die ÖAR die Einführung einer nach oben offenen Pflegegeldstufe an.

Die UNBRK sieht in Artikel 4 ebenfalls vor, dass Fachkräfte und anderes mit Menschen mit Behinderungen arbeitendes Personal geschult werden müssen, damit Menschen mit Behinderungen die in der Konvention garantierten Rechte uneingeschränkt gewährt werden können.

Daher sieht die ÖAR im Zuge der Umstrukturierung der Pflegegeld auszahlenden Stellen eine geeignete Möglichkeit, umfassende Schulungen über die Bestimmungen der UNBRK für alle mit dieser Gesetzesmaterie befassten Personen (Sachbearbeiter, Sachverständige usw.) vorzusehen und festzuschreiben.

Um umfassende kooperative Partizipation für alle Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, regt die ÖAR die Übersetzung der gesetzlichen Regelungen für das Pflegegeld in „Leichte Sprache“ an.

Ad Artikel III

Als Vertretung einer unabhängigen und weisungsfreien Anwaltsstelle eine/n Bedienstete/n des BMASK vorzusehen, lässt Zweifel daran bestehen, dass diese/r die Tätigkeit des Behindertenanwaltes ebenso unabhängig ausführen wird können.

Daher regt die ÖAR an, bereits bei der Bestellung des Bundes- Behindertenanwalts/der Bundes-Behindertenanwältin eine Vertretung im Falle seiner/ihrer Verhinderung vorzusehen.

Zu empfehlen wäre folgende Vorgangsweise:

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erhält als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs ein Vorschlagsrecht - wie für viele andere zu besetzende Stellen oder Gremien - und nominiert mehrere Personen. Aus diesem Personenkreis wäre die Behindertenanwältin/der Behindertenanwalt und ihr/sein Stellvertreter in einer öffentlichen Anhörung vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auszuwählen.

An die ÖAR sind Anregungen durch „Vienna People First – gemeinsam ans werk“ zum Pflegegeld-Reformgesetz 2012 herangetragen worden, die hiermit angefügt und von der ÖAR vollinhaltlich unterstützt werden:

Nachfolgend übermittelt ihnen "Vienna People First - gemeinsam ans werk" (VPF-gaw) einige Anmerkungen zum oben angeführten Entwurf, mit der Bitte um Weiterbehandlung im Begutachtungsverfahren.

Positiv beurteilen wir,

- die Absicht, die Zuständigkeit für das Pflegegeld beim Bund anzusiedeln. **Die Bündelung bei einer Behörde österreichweit kann für alle PflegegeldbezieherInnen ein Vorteil werden.**

Kritisch merken wir an:

- **Das ganze Thema ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten sehr schwer zu verstehen und überhaupt nicht geeignet aufbereitet. Wir können uns nur teilweise dazu eine Meinung bilden und abgeben.** Es wäre schön, wenn auch Gesetzesänderungen in leicht verständlichem Text ausgedrückt würden.
- **Bei §3a, Absatz 3, Ziffer 1 (Anspruch auf...) regen wir an, dass Fremde, deren Aufenthaltsstatus noch geprüft wird, zumindest einen Antrag auf Pflegegeld stellen können. Und wenn der Pflegebedarf gegeben ist, sollten sie es nachgezahlt bekommen wenn ihr Status positiv entschieden ist (und zwar bis zum Datum der Antragstellung zurück). So wie es im Entwurf jetzt formuliert ist, werden diese Fremden nach positivem Abschluss des Fremdenrechtsverfahrens zwar österreichischen Bürgern gleichgestellt sein. Ihr Pflegebedarf der auch während des Verfahrens besteht, wird aber nicht berücksichtigt und nicht abgegolten.**
- **Unserer Gruppe sind auch immer wieder Fälle bekannt geworden, wo Änderungen bei der Höhe des Pflegegeldes von der Pensionsversicherung NICHT an die Behindertenhilfe eines Bundeslandes weitergemeldet wurde. Wenn das alte Eltern oder die Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst auch übersehen, dann kommt es oft zu unangenehmen Schulden beim Kostenbeitrag an das jeweilige Bundesland. Wir meinen, dass das in die Reform des Pflegegeldgesetzes aufgenommen werden sollte. Und zwar, dass die Stelle die das Pflegegeld auszahlt auch verpflichtet wird, jede Änderung die einen laufenden Kostenbeitrag an ein Bundesland betrifft, den dortigen Stellen mitzuteilen. Dann kann diese Stelle die Kostenbeitragsvorschreibung neu ausrechnen und es kommt zu keinen Schulden oder falschen Zahlungen.**

- **Wir sind der Meinung, dass bei einer Reform auch die Begutachtung beim Pflegegeld reformiert werden sollte. Wir finden es bedenklich, wenn eine Stelle die das Pflegegeld auszahlt auch die Begutachtung macht und darüber entscheidet ob jemand Pflegegeld bekommt oder nicht. Wir meinen, das sollten unabhängige Sachverständige machen, die nicht unter Druck gesetzt werden können. Wir könnten uns vorstellen, dass auch die Begutachtung über den Pflegebedarf in die Zuständigkeit des Bundes kommt und von dort an wirklich unabhängige Sachverständige, die nicht auf der Gehaltsliste des Pflegegeldauszahlers stehen, beauftragt wird.**

Wien, am 11.05.2011